

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021

Vom 4. November 2020

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 35 Absatz 3 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist,
2. § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Innen- und dem Finanzministerium, und
3. § 34 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Änderung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021

Die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 2. September 2020 (GBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 § 1 werden die Wörter „im Kalenderjahr 2020“ durch die Wörter „in den Kalenderjahren 2020 und 2021“ ersetzt.
2. In Artikel 5 § 1 werden nach der Angabe „27. April 2015 (GBl. S. 417)“, die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701)“ eingefügt.
3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Nummer 1 wird die Angabe „5. November“ durch die Angabe „15. November“ ersetzt.

b) In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 5“ ersetzt. Vor der Zahl „24“ wird das Zeichen „§“ eingefügt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absätze 3 bis 5“ ersetzt.

Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Erfolgte der Erstversuch nach § 21 oder § 24 der jeweiligen Prüfungsordnung und ist eine Wiederholung in diesem Format durch Pandemie bedingte Einschränkungen nicht möglich, erfolgt die Wiederholung im alternativen Prüfungsformat nach § 5 Absätze 3 bis 5.“

d) § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern in § 4 Absatz 2 nichts Anderes geregelt ist, finden unterrichtspraktische Prüfungen im alternativen Prüfungsformat nach den Absätzen 3 bis 5 statt.“

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „den Absätzen 3 bis 5“ ersetzt.

Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Das Landeslehrerprüfungsamt legt den Terminplan über die Durchführung des alternativen Prüfungsformats für alle angehenden Lehrkräfte fest. Das Landeslehrerprüfungsamt informiert darüber die Schulleitungen und die Seminare. Schulleitung oder Seminar informieren die angehende Lehrkraft über alle relevanten Punkte der Durchführung der Prüfung, insbesondere Datum, Besetzung des Prüfungsausschusses und Thema.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 5 wird das Wort „selbständigen“ durch das Wort „eigenverantwortlichen“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 04.11.2020

Dr. Eisenmann 